

WISSENSWERTE S

Vom Datenschutz zum bekömmlichen Bier

Anne-Kathrin Gröninger
Rechtsanwältin

(akg) Eigentlich wollte ich in diesem Monat über die neue Datenschutzgrundverordnung DSGVO schreiben. Da ich mich darüber allerdings schon wahnsinnig aufregen musste, habe ich ein anderes ebenfalls unfassbares Thema gewählt: Werbung für Bier. Tatsächlich hat der BGH die Frage entscheiden müssen, ob das Bewerben von Bier als „bekömmlich“ zulässig ist.

Eine Brauerei aus dem Allgäu hatte ihre Biersorten als „bekömmlich“ beworben. Seit den 1930er Jahren verwendete die Brauerei den Werbeslogan „Wohl bekomm’s!“.

Der „Verband Sozialer Wettbewerb“ (VSW) beanstandete die Werbung als unlauter, da der Begriff „bekömmlich“ eine gesundheitsbezogene Angabe, die mit Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent mit Art. 4 III lit. a HCVO nicht vereinbar sei. Der VSW argumentierte, dass der Begriff „bekömmlich“ von Verbrauchern wie das Wort gesund verstanden werde. Die Vertreter der Brauerei hielten dagegen, dass die Werbung nur auf die Genusswürdigkeit und die geschmacklichen Aspekte der Biersorten abstelle.

In 2011 entschied der BGH im Zusammenhang mit der Bewerbung eines Kräuterlikörs, der als „wohltuend und bekömmlich“ beschrieben wurde, dass mit der Angabe „bekömmlich“ allein zum Ausdruck gebracht werde, dass „der Likör den Körper und dessen Funktionen nicht belasten oder beeinträchtigen werde“.

Diese Rechtsprechung gab der BGH mit dem vorliegenden Fall auf (Urt.v.17.05.2018, Az. I ZR 252/16). Der Begriff „bekömmlich“ bringe im Zusammenhang mit der Verwendung für Lebensmittel zum Ausdruck, dass dieses im Verdauungssystem gut aufgenommen und – auch bei dauerhaftem Konsum – gut vertragen werde. Aus dem Begriff „bekömmlich“ ergebe sich nicht nur die Beschreibung des Geschmacks des Bieres. Auch Angaben, mit denen zum Ausdruck gebracht werde, dass der Verzehr des Lebensmittels auf die Gesundheit keine schädlichen Auswirkungen habe, die in anderen Fällen mit dem Verzehr eines solchen Lebensmittels verbunden sein können, seien gesundheitsbezogen.

Der Verbraucher darf sich an dieser Stelle darüber wundern, mit was sich unsere Gerichte – auf höchster Ebene – befassen. Gibt es tatsächlich Verbraucher, die bei einer Bierwerbung als „bekömmlich“ glauben, dass dieses Bier – auch übermäßiger Verzehr – gesund ist? Je mehr, desto gesünder?

Trotz DSGVO appelliere ich hier an den gesunden Menschenverstand.

BRÜWER ▼ GRÖNINGER
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER
Rechtsanwalt und Notar a.D.

in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER
Rechtsanwältin
Mediatorin

PETER MEYERING
Rechtsanwalt

Lingener Straße 38
49716 Meppen
Telefon 0 59 31.496 78 26
Fax 0 59 31.496 78 78

www.bruewer-groeninger.de